

Antrag
der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen in ausreichendem Maße mit Wohnraum zu tragbarer Miete oder Belastung versorgt werden. Als Wohnungsuchende mit geringem Einkommen gelten diejenigen, deren Jahreseinkommen

- a) bei Alleinstehenden den Betrag von 3600 Deutsche Mark,
- b) bei Familien mit zwei Familienmitgliedern den Betrag von 4800 Deutsche Mark, zuzüglich 1200 Deutsche Mark für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen

nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Jahreseinkommen des Wohnung-

suchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen zusammenzurechnen.

(2) Den Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen stehen kinderreiche Familien, Schwerkriegsbeschädigte und ihnen Gleichgestellte, Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1948 zurückgekehrt sind, Kriegserwitwen mit Kindern und politisch, rassisch und religiös Verfolgte gleich, wenn das Jahreseinkommen die in § 25 bestimmte Grenze nicht übersteigt. Zugunsten dieser Personenkreise finden die zugunsten der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1961

Ollenhauer und Fraktion